

# RS Vwgh 1994/8/12 92/14/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.1994

## Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §18;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):92/14/0126

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/09 90/13/0249 1

## Stammrechtssatz

Die Verletzung der Verpflichtung zur Abfuhr von Steuern durch den Geschäftsführer einer GmbH ist im vorliegenden Fall unabhängig von den vorhandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gesellschaft jedenfalls schulhaft, weil es sich bei den in Rede stehenden Abgaben (Umsatzsteuer, Abgabe von alkoholischen Getränken, Lohnsteuer) um solche handelt, deren Entrichtung bzw Abfuhr bei korrekter Geschäftsführung durch diese Schwierigkeiten nicht gehindert war

(Hinweis E 18.9.1985, 84/13/0086; E 13.3.1991,90/13/0143).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992140125.X03

## Im RIS seit

01.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)